

VERSICHERUNGEN FÜR DEN NIEDERGELASSENEN ARZT

Die unabdingbaren Vier

Wer sich als Arzt niederlässt, sollte gegen existenzielle Risiken abgesichert sein.

Es geht an dieser Stelle nicht um vom Gesetzgeber vorgeschriebene Versicherungen, wie die Berufsgenossenschaft oder die Autohaftpflicht, sondern um Versicherungsarten, die für niedergelassene Ärzte ein absolutes Muss bedeuten – wollen sie nicht fahrlässig ihre wirtschaftliche Existenz gefährden.

● **Berufshaftpflichtversicherung.** Der Siegesmarsch der Rechtsschutzversicherung ließ die Zahl der behaupteten ärztlichen Behandlungsfehler mit entsprechenden Schadensersatzforderungen sprunghaft steigen. Legt doch die Rechtsprechung, die oft mehr dem Patienten als dem Arzt gewogen ist, strenge Maßstäbe an die ärztliche Sorgfaltspflicht an. Dabei ist insbesondere an Übernahmeverschulden wegen Behandlung aufgrund unzureichender Fachkenntnisse/Erfahrungen, an Diagnosefehler durch unterlassene elementare Kontrollbefunde, an ungenügende Therapie- oder Sicherheitsaufklärung, an Therapiefehler oder an Verstöße gegen die Dokumentationspflicht zu denken – also Dinge, die auch guten Ärzten unterlaufen können und hohe Schadensersatzansprüche des Patienten auslösen.

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind nicht gedeckt

Hier schützt den Arzt die Berufshaftpflichtversicherung. Sie schließt in der Regel auch Praxisvertretungen und nichtärztliche Praxismitarbeiter in den Schutz mit ein. Mitversichert sind je nach Umfang des Versicherungsvertrages unter anderem mit dem Schadensfall anfallende Gerichts- und Anwaltskosten, Praxisimmobilienbesitz, häusliche Abwässer und Praxisabwässer, Vertretungstätigkeit des Arztes für einen anderen vorübergehend verhandelten Arzt, Apparate und Behandlungen, soweit in der Heilkunde an-

erkannt, Abhandenkommen von Sachen der Patienten, Unterhaltsansprüche, erweiterter Strafrechtsschutz (Übernahme der Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren, wenn über ein Ereignis verhandelt wird, das im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht), Datenschutzrisiko und Mietsachschäden (Schäden an gemieteten Räumlichkeiten).

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden, Eigenschäden, Bußgelder und Strafen, Tätigkeiten, die weder dem versicherten Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, sind von der Versicherung nicht gedeckt.

Der exakte Inhalt des Versicherungspaketes und die Höhe der Versicherungssumme sollten in einem vertrauensvollen Gespräch mit der Versicherung, entsprechend den Bedürfnissen des Arztes, individuell festgelegt werden. Hieraus ergibt sich auch die Prämienhöhe. Die Versicherungsprämie ist als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

● **Inhaltsversicherung.** Die Inhaltsversicherung schützt den Versicherten bei Schäden an Praxiseinrichtung und -gerät im Fall von Feuer, Einbruchdiebstahl (inklusive Vandalismus, ein häufig vergessener Punkt), Leitungswasser- sowie Sturm- und Hagelschäden. Generell gilt das Prinzip der Neuwertversicherung, sodass der Arzt im Schadensfall die zerstörten/beschädigten Sachen zulasten der Versicherung zum Neuwert wiederbeschaffen kann – freilich unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme richtig bemessen wurde. Andernfalls würde der Schaden nur anteilig ersetzt.

● **Betriebsunterbrechungs- oder Ertragsausfallversicherung.** Oft zwingen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- oder Sturm-/Hagel-

schäden zu einer tage-, ja wochenlangen Schließung der Praxis. Dennoch laufen Fixkosten wie Mieten, Gehälter und Aufwendungen für den Kapaldienst weiter. Vor diesen meist zu spät erkannten Folgen schützt die Betriebsunterbrechungsversicherung, auf die ein besonnener Arzt nicht verzichten wird. Die Versicherungsprämie ist als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

● **Private Krankenversicherung.** Neu niedergelassene Ärzte glauben, „zunächst“ auf den Abschluss einer Krankenversicherung verzichten zu können. Doch gerade ein Arzt sollte sich des hohen Risikos bewusst sein, das er damit eingeht. Ein Hinweis auf eine schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt mag genügen. Gerade für Ärzte bieten die privaten Krankenversicherungen über Gruppenversicherungsverträge Produkte mit attraktiven Beiträgen an. Ein Vertrag kann auf die Grundversorgung beschränkt werden; darüber hinaus lässt er sich meist individuell um eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungspakete erweitern.

Je niedriger das Eintrittsalter beim Eintritt in eine private Krankenversicherung, desto günstiger sind die Prämien. Daher sollte man sich frühzeitig für den Schritt in die private Krankenversicherung entscheiden. Die Prämien können im Rahmen der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Ausführliche Beratung ist geboten

Diese Übersicht enthält keine Versicherungen, die für jedermann zu empfehlen sind – etwa die Teilkasko- oder eine Privathaftpflichtversicherung. Auch dient die Übersicht nur einer ersten Orientierung und kann nicht das vertrauensvolle Gespräch mit einem Versicherungsspezialisten ersetzen. Weit verbreitet und beliebt sind Übersichten mit Prämienvergleichen. Doch ist dabei Vorsicht geboten. Denn auch die Standardverträge der einzelnen Anbieter weichen regelmäßig inhaltlich voneinander ab, sodass ein Prämienvergleich einem Vergleich von Äpfeln mit Birnen gleichkäme. ■

Michael Bändering